



Schulordnung für die Fritz-Busch-Musikschule der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
46.010	Arbeitsgruppe 2/4-3 Institut Fritz-Busch-Musikschule	30.04.2003

1. Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Siegen will Menschen aller Nationen, Schichten und Generationen an Musik heranzuführen und Musik erleben lassen.

Sie will mit Hilfe der Musik Kreativität und Phantasie, Lernfähigkeit und Intelligenz fördern und im zusammen Musizieren Begegnung, Verständnis und Gemeinschaft erleben lassen, verschiedenste Menschen sozial integrieren.

Der Musikschulunterricht an der Musikschule als wichtige Bildungseinrichtung in Ergänzung zu den allgemeinbildenden Schulen dient ebenso der Förderung von Begabungen, der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung und der Ergänzung der theoretischen Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen durch Instrumentalunterricht sowie der Nachwuchsförderung für Orchester und Laienmusikvereine.

Eine weitere Aufgabe ist die Bereicherung des städtischen Kulturlebens durch Veranstaltungen und Konzerte.

2. Aufbau

AUSBILDUNGSSTUFE	Unterrichtsform		Aufnahmealter
2.1 VORSTUFE Elementarfach Musikzwerge* Musikalische Früherziehung	Klasse 8 - 14 Schüler		ab 2 Jahre *1) bis 5 Jahre
GRUNDSTUFE Elementarfach Musikalische Grundausbildung	Klasse 10 - 15 Schüler		Grundschulalter *1)
UNTERSTUFE Instrumental- und Ergänzungsfächer	Gruppen- (2er, 3 - 5 Schüler) und Einzelunterricht	Ergänzungsfächer Klassenunterricht	ab ca. 6 Jahre *1)
MITTELSTUFE Instrumental- und Ergänzungsfächer	Einzelunterricht bedingt 2er Gruppen	Klassen- und Grup- penunterricht in Ergänzungsfächern	ab ca. 13 Jahre *2) (durch Leistungsüberprü- fung)
OBERSTUFE Instrumental- und Ergänzungsfächer	Einzelunterricht		ab ca. 17 Jahre *2) (durch Leistungsüberprü- fung)
ERGÄNZUNGSFÄCHER Orchester, Chöre, Bands, Ensembles, Musiktheorie u. a.	Gruppen- und Klassenunterricht		entsprechend Fähigkeiten und jeweiligen Anforderun- gen des Ergänzungsfachs *1)
2.2 VORBERUFLICHE FACHAUSBILDUNG	entsprechend Mittel- und Oberstufe Zweifach: Gruppe 2 Schüler oder 22,5 Minuten wöchentlich		ab ca. 16 Jahre *2) (durch Aufnahmeprüfung)

*1) Die Altersangaben wurden den entsprechenden, zum Teil neuen Angeboten bzw. geänderten Praxisbedingungen angepasst; sie gelten immer nur als Richtwert.
Sonderregelungen unter Berücksichtigung neuer pädagogischer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse behält sich die Musikschule vor.

*2) Gilt als Richtwert, entscheidend sind Eignung und Leistung.

3. Schul- und Unterrichtszeit

- 3.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Es werden mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Jahr garantiert.
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- 3.3 Die Ausbildungsdauer richtet sich nach dem Ausbildungsziel, sie beträgt mindestens ein Jahr.
- 3.4 Die Unterrichtszeiten (Wochentag und Uhrzeit) regeln sich nach den Jahres-Stundenplänen der Musikschule und werden nach der Zuteilung eines Unterrichtsplatzes durch die Musikschule mit dem jeweiligen Fachlehrer abgestimmt.
- 3.5 Die Unterrichtsstunde umfasst wöchentlich einmal:

Elementarfächer		
45 bis 90 + 15	Minuten Minuten für Elternstunde *	richtet sich nach dem jeweiligen Kursangebot (* kann monatlich abgehalten werden)
Instrumentalfächer		
45 30 22,5 45	Minuten Minuten Minuten Minuten (14-tägig)	je nach gewählter Unterrichtsart
Ergänzungsfächer		
45 bis 135	Minuten	je nach Zweckmäßigkeit (flexible Unterrichtsdurchführung)

4. Unterrichtsfach „Instrument“

Elementarfächer	Musikzweige, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Orff-Gruppe u.a.	
Instrumentalfächer	Streichinstrumente	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da Gamba
	Holzblasinstrumente	Flöte (Quer-), Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon
	Blechblasinstrumente	Horn, Trompete, Posaune
	Blockflöte	Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte
	Tasteninstrumente	Klavier, Keyboard, Akkordeon, Cembalo, E-Orgel
	Verschiedenes	Schlagzeug (klassisch und Jazz/Rock/Pop), Gitarre klassisch und E-Gitarre/E-Bass), Gesang
Ergänzungsfächer und Kurse - auch Elementar- und Instrumentalunterricht in der Musikschule möglich -	Chöre, Orchester, Jazz-/Rock-/Pop-Bands, Ensembles und Gruppen, Musiklehre, Hörerziehung, Rhythmik, Jazztheorie (Workshop), Stimmbildung u.a.	

5. Schulzugehörigkeit - Schulverträge

5.1 Anmeldungen

Für alle Fächer können Anmelde-Anträge ganzjährlich bis zum 31.05. auf entsprechendem Vordruck für das folgende Schuljahr gestellt werden; sie gelten im Falle der Aufnahme als verbindliches Angebot zur Begründung eines Schulvertrages (Voraussetzung zur Unterrichtserteilung).

Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zum jeweiligen Schuljahresbeginn.

Über die Aufnahme zu allen Fächern entscheidet die Schul- bzw. Fachleitung.

5.2 Ummeldungen

Zum Wechseln der instrumentalen Fächer oder der Unterrichtsart sind Ummelde-Anträge erforderlich; sonst gilt Ziffer 5.1 entsprechend.

Die Aufnahme in die Ummeldungs-Fächer richtet sich außerdem nach der Empfehlung beteiligten Lehrkraft und den Stundenkapazitäten.

5.3 Abmeldungen - Kündigung

Abmeldungen vom Elementar-Unterricht können innerhalb einer Probezeit (entgeltspflichtig) von 2 Monaten ab Unterrichtsbeginn beantragt werden; sonst gilt die vereinbarte Vertragsdauer.

Abmeldungen vom entgeltpflichtigen Instrumental-Unterricht können nur zum Ende des Schuljahres erfolgen und sind spätestens bis zum vorhergehenden 31.05. schriftlich per Einschreiben zu beantragen.

Darüber hinaus können Abmeldungen während des laufenden Schuljahres bzw. der laufenden Kurse z.B. nur bei langfristiger Erkrankung (mit Nachweis) oder Umzug aus dem Kreisgebiet berücksichtigt werden und gelten erst für den auf die (schriftliche) Beantragung folgenden Monat (maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Musikschule).

Abmeldungen während des laufenden Schuljahres ohne o.g. Begründung werden nur angenommen, wenn der entsprechende Unterrichtsplatz nachbesetzt werden kann. Hierfür ist in jedem Falle ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von einem Monatsentgelt fällig.

Der Schulvertrag kann aus wichtigen Gründen durch die Stadt Siegen - Musikschule - fristlos gekündigt werden. Neben den in Ziffer 6.2, 6.3, 6.4 und 10.1 genannten Gründen liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn das Unterrichtsentgelt nicht oder wiederholt mit Verzug gezahlt wird. Trotz der Kündigung bleibt die Pflicht zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes bis zum Ende des Schuljahres unberührt.

6. Teilnahmebedingungen

6.1 Musikinstrumente

Zum Beginn des Unterrichtes muss jeder Schüler das erforderliche Musikinstrument besitzen. In Ausnahmen können aus vorhandenen Musikschulbeständen Streich- und Blasinstrumente vorübergehend gegen Entgelt gemietet werden.

6.2 Schulbesuch - Unterrichtsteilnahme

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes.

Versäumnisse sind möglichst rechtzeitig bei der Lehrkraft zu entschuldigen.

Fehlt der Schüler unentschuldigt hintereinander, wird

nach zweimaligem Versäumnis die 1. Mahnung

und

nach viermaligem Versäumnis die 2. Mahnung

zugestellt. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen kann der Schulvertrag durch die Stadt Siegen - Musikschule - fristlos gekündigt werden (bei Fortzahlung des vollen Jahres-Unterrichtsentgelts).

Auf die vom Schüler bzw. Teilnehmer versäumten Unterrichtsstunden - auch die entschuldigten - besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Siegen - Musikschule -.

6.3 Verhalten im Unterricht

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können folgende Maßnahmen getroffen werden (bei Minderjährigen durch Bekanntgabe gegenüber den Erziehungsberechtigten):

- a) Verwarnung durch die Lehrkraft
- b) Ankündigung der fristlosen Kündigung des Schulvertrages durch Schulleitung bzw. Fachleitung
- c) fristlose Kündigung des Schulvertrages
Ausschluss vom Unterricht - durch die Stadt Siegen - Musikschule -(bei Fortzahlung des vollen Jahres-Unterrichtsentgelts)

6.4 Öffentliche Auftritte

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern werden begrüßt und unterstützt; sie erfordern aber in jedem Falle eine Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung.

7. Zeugniserteilung

Bei Abschluss der Grundausbildungskurse und zum Schluss eines Schuljahres für die Instrumentalfächer erhält jeder Schüler ein Zeugnis.

- **GRUNDSTUFE**
Für die Beurteilung ist die Leistung der Schüler während der Ausbildungsdauer maßgebend.
- **UNTERSTUFE**
Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Jahresleistung der Schüler.
- **MITTEL- UND OBERSTUFE**
Grundlage für die Beurteilung ist die Jahresleistung und eine Leistungsüberprüfung, die von der Schul- bzw. Fachleitung oder von einem von der Schulleitung Beauftragten vorgenommen wird.

8. Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt. Dort sind auch nähere Einzelheiten über die Ermäßigung und Erstattung von Entgelten geregelt.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden. Die Lehrkräfte können offensichtlich erkrankte Schülerinnen und Schüler (z.B. grippale Infekte) wegen der Ansteckungsgefahr vom Unterricht ausschließen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Schulaufnahme noch auf den Unterrichtsplatz bei einer bestimmten Lehrkraft. Der Bürgermeister - Musikschule - kann die Schulverträge fristlos kündigen, falls sich der Lehrkörper verringert, die Teilnehmergrenze einer Unterrichtseinheit unterschritten oder das lehrplanmäßige Unterrichtsziel bereits erreicht worden ist (unter Aufhebung der weiteren Zahlungspflicht).
- 10.2 Schüler - bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - haften für Beschädigung, Verlust und Entwendung des zur Benutzung überlassenen Schuleigentums.
- 10.3 Der Bürgermeister haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber den Schülern. Aufsichtspflichten bestehen nur während des Unterrichts. Für eingebrachte Sachen haftet der Bürgermeister nicht.

10.4 Alle Vereinbarungen über das Schulvertragsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.5 **Gerichtsstand**

Für alle aus dem Schulvertrag entstehenden Ansprüche gilt Siegen als Gerichtsstand.

10.6 Die Schulordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 28.06.2000 außer Kraft.